



2024/2556

17.10.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 175/2024
vom 5. Juli 2024
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/2556]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/766 der Kommission vom 1. März 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1119 hinsichtlich der Berechnung der CO₂-Einsparungen und der statistischen Marge für bestimmte nicht extern aufladbare Personenkraftwagen mit Hybrid-Elektroantrieb ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21aezd (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1119 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32024 D 0766**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/766 der Kommission vom 1. März 2024 (Abl. L, 2024/766, 5.3.2024)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/766 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Juli 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Anders H. Eide

⁽¹⁾ Abl. L, 2024/766, 5.3.2024.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.